

Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der CDU und Änderungsantrag der Fraktion AfD über Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Drucksachenummer 18/0057 und 18/0057-1

In die aktuelle Diskussion, ob und wie die Videoüberwachung im öffentlichen Raum durch die Berliner Polizei ausgeweitet werden soll, hat die Fraktion der CDU einen Gesetzentwurf für die Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen gefährlichen Orten ins Abgeordnetenhaus eingebracht. Die Fraktion der AfD hat hierzu einen weiterreichenden Änderungsantrag vorgelegt, der sowohl die Identitätskontrolle als auch die Videoüberwachung betrifft.

1) Der Senat teilt die Auffassung, dass der Einsatz von Videotechnik einen von mehreren Bausteinen innerhalb eines öffentlichen Sicherheitskonzeptes darstellen kann.

Veränderungen der globalen sicherheitspolitischen Lage sowie in Berlin der Anschlag auf dem Breitscheidplatz im Dezember 2016 geben Anlass, die Tauglichkeit der polizeilichen Befugnisse zu prüfen. Denn die Polizei benötigt für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten, die sie im Rahmen der Gefahrenabwehr leistet, praxistaugliche Eingriffsbefugnisse.

Der Senat prüft jedoch vor Ausweitung von polizeilichen Befugnissen, ob eine Einschränkung der Freiheitsrechte die Sicherheitslage tatsächlich verbessert und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt.

So stellt die polizeiliche Videoüberwachung einen nicht unerheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar, der von den Aufnahmen Betroffenen dar. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verleiht dem Einzelnen das Recht, grundsätzlich selbst zu bestimmen, wann und in welchem Umfang er persönliche Lebenssachverhalte preisgeben möchte. Bei der Videoüberwachung öffentlicher Orte wird der Aufenthalt einer Person ohne deren Willen zeitweise dokumentiert (Datenerhebung und Datenspeicherung). Der Eingriff ist nicht unerheblich, da der keine Straftaten begehende Betroffene keinerlei Anlass für den Eingriff bietet.

Der Senat unterstreicht zudem, dass Videoüberwachung regelmäßig nur im Zusammenspiel mit weiteren Komponenten die angestrebte Wirkung entfalten kann. Hierzu zählen insbesondere:

- ausreichende Polizeipräsenz vor Ort,
- städtebauliche Kriminalprävention und
- tatsächliche Auswertungsmöglichkeit des Datenmaterials.

Ohne diese Komponenten erscheint der tatsächliche Nutzen der Videoüberwachung für die Verhütung von Straftaten und die Strafverfolgungsvorsorge fraglich.

2) Die von den Fraktionen der CDU und der AfD vorgelegten Änderungsanträge zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) tragen jedoch nach Auffassung des Senats dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend Rechnung.

a) Der Regelungsentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 18/0057) sieht vor, dass die Polizei Videoüberwachung an in § 21 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a ASOG genannten gefährlichen Orten einsetzen kann. Orte im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ASOG sind Orte, von denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- aa) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,

- bb) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen oder
- cc) sich dort gesuchte Straftäter verbergen.

Nach einem Modellversuch am Alexanderplatz soll eine schnellstmögliche Ausweitung der Videoüberwachung auf sämtliche gefährliche Orte i.S.d. § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ASOG erfolgen. Eine konkrete Prüfung, ob am jeweiligen sogenannten gefährlichen Ort, an dem nach der zitierten ASOG-Norm die Identität festgestellt werden kann, zugleich Videoüberwachung ein wirksames zusätzliches Mittel wäre, ist nicht vorgesehen. Nach Einschätzung des Senats wird damit die Angemessenheit des Einsatzes von Videoüberwachung nicht gewährleistet.

b) Die Fraktion der AfD fordert in ihrem Änderungsantrag zum CDU-Antrag (Drucksache 18/0057-1) erstens eine Ausweitung der Rechtsgrundlage für Identitätskontrollen an kriminalitätsbelasteten Orten, § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) ASOG. Die Gefährlichkeit des Ortes wird aktuell daran festgemacht, dass dort „Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben“. Die AfD-Fraktion tritt dafür ein, im Tatbestand die „erhebliche Bedeutung“ der Straftat zu streichen und damit als Anknüpfungspunkt „einfache Straftaten“ ausreichen zu lassen.

Zweitens soll Videoüberwachung im öffentlichen Raum an gefährlichen Orten gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1 a) aa) ASOG möglich sein. Infolge der gewünschten Herabsenkung der Eingriffsschwelle für gefährliche Orte soll auch für die Videoüberwachung das Tatbestandsmerkmal „einfache Straftat“ ausreichen. Ansonsten seien die Eingriffsvoraussetzungen zu hoch und die Videoüberwachung könne nicht effektiv zur Bekämpfung von Straßenkriminalität eingesetzt werden.

Der Senat spricht sich gegen die von der Fraktion der AfD vorgeschlagenen weitgehenden Änderungen des ASOG aus. Der Antrag der Fraktion der AfD würde eine erhebliche Ausweitung der kriminalitätsbelasteten Orte nach sich ziehen. Zudem könnte die Videoüberwachung durch den Normenverweis mit erheblich größerer Streubreite eingesetzt werden. Der Senat erachtet den Regelungsvorschlag damit insgesamt für unverhältnismäßig.

c) Ferner lassen die Anträge der Fraktionen der CDU und der AfD konkretisierende Bestimmungen zum Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger vermissen. Für regelungsbedürftig hält der Senat insbesondere

- die Anordnungsbefugnis für eine stationäre Videoüberwachung (Behördenleitervorbehalt),
- die Befristung der Maßnahme mit Verlängerungsmöglichkeit,
- die Informationspflicht über die betroffenen Örtlichkeiten sowie
- die Dokumentationspflicht.